

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master in Finance am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 26.02.2013**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 26.02.2013**

Aufgrund § 16 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2010 (GVBl. I S. 617, 618374) hat das Präsidium der Universität die folgende Entgeltordnung für den Studiengang Master in Finance (nachfolgend "Studiengang") erlassen:

### **§ 1 Studienentgelt, Höhe des Entgelts, Mindestzahl der Studierenden**

(1) Für die Teilnahme am Studiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, der im Auftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Goethe Business School gGmbH (nachfolgend "GBS") durchgeführt wird, wird ein Entgelt zur Deckung von Kosten erhoben.

(2) Das Entgelt für die Teilnahme am Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ vom 23.01.2013 beträgt Euro 19.000.

(3) Der Studiengang wird durchgeführt bei einer Mindestzahl von neunzehn Studierenden pro Jahrgang.

### **§ 2 Die entgoltenen Leistungen**

(1) Mit dem Entgelt sind die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich aller zugehörigen Prüfungen und der Begutachtung der Masterarbeit sowie die Kosten für die Verleihung des Grades Master of Arts nach erfolgreicher Teilnahme an dem Studiengang abgegolten. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

sind im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen zur Nutzung der Einrichtungen der GBS und der Johann Wolfgang Goethe-Universität berechtigt.

(2) Mit dem Entgelt sind die Semesterbeiträge abgegolten, welche an der Universität mit der Einschreibung als Studierende zu entrichten sind. Die GBS entrichtet für den einzelnen Studierenden die erforderlichen Beiträge bei Fälligkeit an die Universität.

### **§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit**

(1) Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den von der GBS angebotenen Studienplatz annimmt.

(2) Entgeltgläubiger ist die GBS. Sie fordert durch Rechnungsstellung gemäß § 4 dieser Entgeltordnung die Entgelte bei den Teilnehmern an und führt auch die Beitreibung von ausstehenden Geldern durch.

(3) Mit Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei der GBS der Teilnehmerin oder Teilnehmer ist sie/ er zur Zahlung des Entgelts gemäß § 4 Abs.3 verpflichtet.

(4) Das Entgelt ist in Raten zu leisten. Eine Anzahlung in Höhe von Euro 500,00 ist innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Aufnahmebestätigung an die Studierende oder an den Studierenden (acceptance form) zu entrichten. Die 1. Rate in Höhe von Euro 6.300,00 ist zum Beginn des ersten Studiensemesters, die 2. Rate in Höhe von Euro 6.300,00 ist zum Beginn des zweiten Studiensemesters und schließlich die letzte Rate in Höhe von Euro 5.900,00 zum Beginn des dritten Studiensemesters fällig. Die Fälligstellung erfolgt durch Rechnungslegung seitens der GBS.

(5) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt erst nach Eingang der Anzahlung gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung durch die GBS. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den von der GBS angebotenen Veranstaltungen besteht bei fristgerechter Zahlung der gem. § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung fälligen Entgeltraten und Vorliegen der prüfungsrechtlichen Teilnahmevoraussetzungen.

(6) Die Aushändigung der Masterurkunde für den Studiengang erfolgt gemäß § 33 Abs 2 der Prüfungsordnung [Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Weiterbildungsmaster-

studiengang "Master in Finance" mit dem Abschlussgrad „Master of Arts“ vom 23.01.2013, genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main am 26.03.2013] vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung des Entgelts und des Bestehens der Prüfungsvoraussetzungen.

#### **§ 4 Erhebung des Entgelts**

In der Rechnungsstellung setzt die GBS insbesondere fest:

- den geschuldeten Entgeltbetrag,
- den Zeitpunkt, bis zu welchem das Entgelt entrichtet sein muss, und
- das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.

#### **§ 5 Wegfall des Entgeltanspruchs**

(1) Der Entgeltanspruch erlischt, wenn die Teilnahme am Studium der zugelassenen Teilnehmerin oder dem zugelassenen Teilnehmer vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studienseesters aus Gründen, welche sie oder er nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden und sie oder er an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Fall hat sie oder er dies der GBS unverzüglich nach Entstehen des Hinderungsgrundes, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, schriftlich anzuzeigen und nachweislich zu begründen. Die Hinderungsgründe sind auf Verlangen der GBS glaubhaft zu machen. Bereits entrichtete Entgelte sind in diesem Fall mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung geleistete Anzahlung auf Antrag zurück zu erstatten. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann alternativ auch beantragen, dass das bereits entrichtete Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt angerechnet wird. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsführung der GBS. Im Fall des Rücktritts ist der Studierende oder die Studierende zu exmatrikulieren.

(2) Für den Fall, dass der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nach Aufnahme des Studiums eine Fortsetzung des Studiums unmöglich wird oder sie oder er an der weiteren Teilnahme des Studiums verhindert sein sollte, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Entgelts. Eine Rückerstattung der Anzahlung ist gem. Satz 1 ausgeschlossen. Sollte die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Hinde-

rungsgründe nachweislich nicht zu vertreten haben, kann die Geschäftsführung der GBS die Teilnehmerin oder den Teilnehmer auf Antrag von der Zahlung der weiteren Entgelte befreien oder das bereits gezahlte Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann noch fällige Entgelt anrechnen.

### **§ 6 Anwendbarkeit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes**

Im Übrigen ist das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), in seiner geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 9.08.2013

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.